



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 48.

26. November 1848.

Bekanntmachung.

An sämtliche Districts- Polizeibehörden von
Oberbayern.

(Die Herstellung der Impf-Listen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs
von Bayern.**

Von Seite eines kgl. Landgerichtsarztes ist bei der unterfertigten Stelle Klage darüber geführt worden, daß in den von den Pfarrern angefertigten Impf-Listen nicht auch die außer den betreffenden Pfarrbezirk gebornen in demselben aber im bleibenden Aufenthalte, sei es in der Pflege, sei es bei ihren Eltern befindlichen Kinder conscribirt und daß in Folge dessen zur Vaccination oft Impflinge von Weiten gebracht werden, die weder über deren Geburtszeit und Ort, noch Namen genügenden Aufschluß zu geben wissen.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird die untenbenannte Behörde angewiesen, den Pfarrämtern seines Bezirkes die Bestimmungen des § 1 VII. b. der Vollzugs-Weisung vom 27. Dezember 1830 zur Allerhöchsten Verordnung über die Schutzpocken-Impfung, wonach in die von den Pfarrern herzustellenden Impflisten auch die Kinder obiger Kategorie aufgenommen werden sollen, in Erinnerung zu bringen.

München den 11. November 1848.

Königliche Regierung von Oberbayern
Bwehl.

Bekanntmachung.

(Abhaltung der Kirchen-
Paraden betr.)

Es wird hiemit veröffentlicht, daß: Nachdem Seine Majestät dem König durch allerhöchste Entschließung vom 2. September l. Js. die Abhaltung der Kirchparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten „wie früher“ genehmigt haben, so unterliegt die Wiedereinführung der frühern Observanz, wonach auf dem platten Lande die Kirchenparaden zur Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste, wenn diese auf einen Wochentag fielen, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt wurden, keinem Anstande.

Friedberg den 13. November 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Edictal-Citation.

Nachdem in dem Schuldenwesen des Joseph Michael Ziegler von Unterumbach durch den stattgefundenen gerichtlichen Güterverkauf nur 900 fl. erlöst wurden, während dessen Schuldenstand sich auf 1000 fl. beläuft, so wird eine Zusammenberufung der Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen nothwendig und hat man deshalb auf

Mondtag den 4. Dezember 1848

Vormittags 9 Uhr

Tagesfahrt anberaumt, einerseits um bei derselben die Liquidität der Forderungen festzustellen und so dann zur Vermeidung weitem kostspieligen Concurs- und Prioritäts-Verfahrens sogleich durch gütliche Uebereinkunft der Gläubiger unter sich zu Ende zu bringen.

Es werden daher gerichtsbekannte Gläubiger hiezu besonders, die zur Zeit unbekannten aber hiezu unter dem Nachtheile vorgeladen, daß die bei dieser Tagesfahrt nicht erscheinenden gerichtsbekannten Gläubiger, als dem Antrag der erschienenen beistimmend erachtet, die gerichtsunkannten aber nicht weiter mehr berücksichtigt werden würden.

Friedberg den 16. November 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Zimmermeister-Anwesen-Verkauf.

Die Unterzeichnete verkauft aus freier Hand ihr zur Guteherrschaft Affing freiständiges Zimmermeister-Anwesen in Affing, bestehend in Wohnhaus, ganz neuen gemauerten Stadel, Garten per 9 Tagw. 37 Dezim., $\frac{1}{2}$ Kloster Jahrholz in 1 Tagw. 52 Dez. Gemeindertheilen, einem Acker zu 1 Tagw. 0 Dezim., einer Wiese zu 3 Tagw., dann einer ganzen Zimmermeisters-Einrichtung, als Schraub-Stock, Seilen, Hobelbänken u. Kaufsliebhaber wollen sich an die unterzeichnete Eigentümerin wenden, und wird bemerkt, daß die Hälfte des Kaufschillings auf dem Anwesen verzinslich liegen bleiben kann.

Affing den 17. November 1848.

Maria Anna Paula,
Zimmermeisters-Wittve.

Von der Paar den 23. November 1848.

Der Landgerichtsbezirk Schrobenhausen hatte bei der jüngsten Wahl der Abgeordneten zur National-Versammlung in Frankfurt das unangenehme Geschick, daß mehrere Wahlmänner nicht zur Wahl zugelassen wurden.

Bei der vorstehenden Wahl der Landtags-Abgeordneten scheint nun im nämlichen Landgerichtsbe-

zirke gar das traurige Schicksal in Aussicht zu stehen, daß die ganze Wahl der Wahlmänner als nichtig und gesegwidrig erklärt wird, und wir halten uns daher für verpflichtet, um nicht vielleicht seiner Zeit eine Nichtigkeits-Erklärung der Wahl der Abgeordneten für den Wahlbezirk Schrobenhausen herbeizuführen, auf Folgendes aufmerksam zu machen.

1) Das Gesetz vom 4. Juni l. Js. über die Wahl der Landtags-Abgeordneten Art II. Nro. 1 bestimmt, daß die Urwahlbezirke mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden gebildet werden sollen.

Dieser gesetzlichen Bestimmung entgegen hat das königliche Landgericht Schrobenhausen bei Festsetzung der Urwahlbezirke nicht bloß die politischen Gemeinden willkürlich getrennt, sondern kleine Ortschaften in 2 oder 3 Theile zertheilt, und ebenso vielen Urwahlbezirken zugewiesen, während das Gesetz und die Instruktion nur die Zerstückelung größerer Gemeinden in mehrere Urwahlbezirke zuläßt.

2) Diese Zertheilung hätte nach Art. 19 des Gesetzes die Folge, daß die Urwähler nicht bloß aus dem gebildeten Urwahlbezirke, sondern aus allen Gemeinden, von denen einzelne oder mehrere Häuser dem einen oder andern Wahlbezirke zugetheilt sind, ihre Wahlmänner wählen könnten, wie dieses in der Instruktion zum Gesetze vom 4. Juni 1848 Abth. III. Nro. 2 noch näher erörtert ist. Allein das kgl. Landgericht hat dieser Bestimmung gleichfalls entgegen in seiner Ausschreibung vom 2. d. d. n. 2 in §ine wieder angeordnet, daß der Wahlmann nur aus dem einschlägigen Urwahlbezirke des Wählers genommen werden dürfe.

Wir wären sehr begierig die Listen der zu Wahlmännern wahlfähigen Individuen, welche den Urwählern am Tage der Wahlen vorgelegt werden müssen, zur Einsicht zu erhalten, sind aber im Voraus überzeugt, daß die Listen ganz unvollständig sind, weil das Landgericht die gesetzlichen Bestimmungen nicht richtig aufgefaßt hat. So müßte das Wahl-Verzeichniß von Schrobenhausen alle Einwohner von Steingriff, jenes von Sandzell gleichfalls alle Einwohner von Steingriff, das Wahlverzeichnis von Alverzell alle Einwohner von Alverzell und Aresing enthalten, was gewiß nicht der Fall ist. u. u.

3) Das Landgericht Schrobenhausen bestimmt

ferner in seinem Ausschreiben § 2 Absatz 3.: „Der zur Erwählung als Wahlmann Berechtigte, also passiv Wahlfähige unterscheide sich vom aktiv Wahlfähigen nur dadurch, daß jener das 25. Lebensjahr erreicht haben müsse; allein daselbe ist desfalls in einem großen Irrthume, der Wahlmann muß nicht bloß 25 Jahre alt, ein Staatsangehöriger seyn, und den Staatsverfassungseid geleistet haben, sondern er muß auch im vollen Genuße des Staatsbürgerrechtes sein. (Art. 6. des Gesetzes, Beilage zu Nr. 126 der neuen Münchner Zeitung S. 2.

Endlich:

4) Bestimmt das Gesetz Art II. Nro. 1 ferner daß jeder Urwahlbezirk in der Regel 2000 Seelen umfassen müsse, und die Instruktion sagt ausdrücklich „Kein Wahlbezirk darf weniger als 2000 Seelen umfassen.“

Auch diese Bestimmungen hat das Landgericht Schrobenhausen gänzlich mißachtet, indem es denn Wahlbezirk Hörzhausen mit 1000 Seelen gebildet hat.

Wir halten es nicht für nöthig, hier näher die Gründe darzulegen, warum der Gesetzgeber keine kleinen Urwahlbezirke zuläßt, und zulassen will, sondern verweisen deßhalb auf die Landtagsverhandlungen, worin diese Gründe von den Regierungskommissarien und mehreren Abgeordneten umständlich auseinandergesetzt sind.

Es ist noch Zeit, diese Fehler, welche dem Landgerichte Schrobenhausen bezüglich der Bildung der Urwahl-Bezirke zur Last fallen, zu verbessern, und wir fordern daher die Bürger des Landgerichts Schrobenhausen auf, schleunigst dahin zu wirken, daß eine andere, den Gesetzen entsprechende Einteilung der Bezirke vorgenommen, und die Urwähler über die erforderlichen Eigenschaften der Wahlmänner besser belehrt werden.

Neuestes.

Nach der neuesten Bekanntmachung sind die Wahlen der Abgeordneten zur Ständerversammlung nach München am 7. Dezember vorzunehmen, und die der Urwähler deßhalb am 30. November. Es wäre wahrhaft zu wünschen, daß die Wahlen auf solche Männer fallen möchten, deren heiligstes Interesse darin bestünde, daß sie des Volkes Wohl im

Auge halten, und besonders zur Verminderung der Steuern binwirken möchten.

In Berlin sind sowohl die Bürger als auch die Arbeiter entwañnet worden.

In Rom wurde am 16. Nov. Minister Rossi meuchlings ermordet. Am selben Tage Abends 6 Uhr wurde der Quirinal von beinahe 6000 Mann Civici und Linien-Truppen umringt und die Kanonen wurden auf das Hauptthor gerichtet; daß Volk stellte dem Papst ein Ultimatum, daß er binnen einer Stunde zu bewilligen habe, wenn nicht, so werde der Palast genommen, und alles was darinnen ist ermordet, nur seine Person werde ausgenommen.

Ankündigung.

Der Unterzeichnete bringt hiemit in Kenntniß, des verehrlichen Publikums, daß seine Stellwagenfabriken, die hieher alle Freitage von Aichach nach München und am Samstag zurück stattfanden, von nun an bis auf weitere Bekanntmachung eingestellt werden, jedoch werden dieselben während der nächsten bl. Dreikönigstags zu München am 5. 12. und 19. Jänner 1849 an dem obigen Tage stattfinden.

Aichach den 15. November 1848.

Matthias Orterer,

kgl. Posthalter, Gastwirth und
Lehnkutscher.

(Eingefandt, und um bestimmte Aufnahme ersucht.)

Friedberg. Nachdem in unserem sonst so politisch-rubigen Städtchen durch die bevorstehende Wahl eines Landtagsabgeordneten etwas bewegt werden könnte, so haben sich schon Leute gefunden die Sorge tragen, um daß die Wähler nicht aus ihrer frühern Letargie kommen, denselben einen Candidaten vorzuschlagen, welchen man wählen soll. *) Ob derselbe geeignet ist die große Aufgabe zu lösen: des Volkes Wohl nach Kräften zu vertreten, und für die Interessen seines Wahlbezirkes, wenn es nöthig ist, müthig einzustehen, das wird von diesen Leuten nicht so genau genommen, wenn es gilt ihre Frecke zu erreichen. Ist man doch selbst bei der bißigen Magistratswahl nur darauf bedacht solche Wahlen zu treffen, die stets das Verwandtschaftsband immer enger verknüpfen, und daher solche die nicht in dieses Band gehören, trotz ihrer gleichberechtigten bürgerlichen Stellung und der hiezu nöthigen Kenntnisse, keinen Sitz in diesem Rath, sowohl aus diesen als oft aus noch engherziger Gründen, erhalten können.

*) Meint der Hr. Einsender Hr. v. B.? Dieser Name circulirt wenigstens in der Sage nach herum. Ann. d. Seperb.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 25. November 1848.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				S c h ä f f e l.						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
							fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	130	130	—	13	14	12	43	12	3	1654	11	—	30	—	—
Korn	250	238	12	8	25	8	15	8	6	1965	—	—	14	—	—
Gerste	258	358	—	6	28	6	1	5	33	1545	51	—	8	—	—
Haber	266	264	2	4	13	4	—	3	55	1059	19	—	5	—	—
Summa	904	890	14							6224	21				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dnt.	Theit.	Wehl, pr. Viertel.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1	2	Semmelmehl	4	2
Rubfleisch	9	2	1 Kreuzer Semmel	—	6	3	—	Schönmehl	3	2
Rindfleisch	9	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	5	—	3	Nachmehl	2	2
Schweinfleisch	14	—	1 Kreuzer Roggl	—	10	1	2	Roggenmehl	2	2
Kalbfleisch	12	—	1 Halbbagen Laib	—	30	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	2	—
Schafffleisch	8	—	1 Bagen Laib	1	30	2	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dnt.	Wehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3 1/4	Feines Mundmehl	—	52	—
Rubfleisch	10	—	1 Kreuzer Semmel	—	5	2 1/2	Semmelmehl	—	40	—
Rindfleisch	9	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	—	Geringeres Mehl	—	32	—
Schweinfleisch	14	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	30	—	Nachmehl	—	22	—
Kalbfleisch	12	—	1 Bagen Laib	1	20	—	Backmehl	—	20	—
Schafffleisch	8	—	1 Achtkreuzer Laib	3	8	—				

Brod- und: Mehl: Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl: Tage.							Brod: Tage.			
Gattung.	P r e i s e .						Gattung	G e w i c h t .		
	Megen.		Viertel.		Maß.			Pfund	Loth.	Quint.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundmehl	3	28	—	52	—	13	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	3
Semmelmehl . . .	2	40	—	40	—	10	1 Kreuzer Semmel .	—	5	3
Geringeres-Mehl .	2	8	—	32	—	8	1 Zweikreuzer Roggl .	—	15	—
Nachmehl	1	28	—	22	—	5½	1 Vierkreuzer Roggl .	—	30	—
Backmehl	1	16	—	19	—	4¾	1 Bagen Laib	1	20	—
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	8	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 25. Nov., Augsburg 24. Nov., Schrobenhausen 23. Nov., Rain 18. Nov., Friedberg 23. Nov.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.			mittl.	mind.			höchst.			mittl.	mind.			höchst.			mittl.	mind.			höchst.			mittl.	mind.				
	fl.		fr.		fl.		fr.	fl.		fr.		fl.		fr.	fl.		fr.		fl.		fr.	fl.		fr.		fl.		fr.		
	fl.	fr.	fl.		fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.	fl.	fr.		
München . . .	—	—	—	—	—	—	14	23	14	—	13	37	9	35	9	16	8	51	7	23	7	7	6	44	4	42	4	25	4	4
Augsburg . . .	—	—	—	—	—	—	13	49	13	33	13	9	9	2	8	49	8	20	7	21	6	58	6	6	4	2	3	50	3	33
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	12	18	12	—	11	27	8	1	7	37	6	51	6	9	6	—	5	53	3	54	3	39	3	28
Rain . . .	—	—	—	—	—	—	13	4	12	15	12	17	8	11	8	4	7	58	6	12	5	53	5	8	3	40	3	31	3	28
Friedberg . . .	4	36	4	21	4	6	13	35	13	8	12	42	8	51	8	33	8	15	6	22	5	53	5	24	4	9	3	56	3	44